



**Die
Autobahn**
Ost

Die Autobahn GmbH des Bundes · Magdeburger Str. 51 · 06112 Halle (Saale)

Hansestadt Osterburg (Altmark)
Amt 10
Ernst-Thälmann-Straße 10
39606 Hansestadt Osterburg (Altmark)

**Die Autobahn GmbH
des Bundes**

Niederlassung Ost
Magdeburger Str. 51
06112 Halle (Saale)

T: +49 345 940 997 00

F: +49 345 940 997 02

E: ost@autobahn.de

www.autobahn.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
XX, Datum

Unser Zeichen, unsere Nachricht vom
XX, Datum

Name, Durchwahl
Noreen Bittermann, -4 66

Datum
21.09.2023

Bekanntmachung

Sehr geehrte Damen und Herren,

Duldung

über beabsichtigte Vorarbeiten zur Vorbereitung der Planung für den Neubau der Bundesautobahn A14 - AS Osterburg bis AS Vielbaum (VKE 4157 (2.2))

Die Bundesrepublik Deutschland –Bundesfernstraßenverwaltung-, vertreten durch die Autobahn GmbH des Bundes, vertreten durch die DEGES Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH plant den Neubau der der BAB 14 von der Anschlussstelle (AS) Osterburg bis zur AS Vielbaum.

Um das Vorhaben ordnungsgemäß planen zu können, ist es notwendig, in der Zeit von

09.10.2023 bis 30.09.2024

zur Durchführung von Vorarbeiten auf folgende Flurstücke der Hansestadt Osterburg (Altmark) zugegriffen werden.

Geschäftsführung

Dr. Michael Güntner (Vorsitz)

Gunther Adler

Anne Rethmann

Aufsichtsratsvorsitz

Oliver Luksic

Sitz

Berlin

AG Charlottenburg

HRB 200131 B

Steuernummer

30/260/50246

Bankverbindung

UniCredit Bank

IBAN

DE10 1002 0890 0028 7048 95

BIC HYVEDEMM488



Hansestadt Osterburg (Altmark)

Gemarkung	Flur	Flurstück
Krumke	4	2/4, 2/5, 2/6, 2/7, 2/8, 2/9, 2/10, 2/11, 2/18, 2/20, 48, 52, 54/1, 54/4, 54/5, 54/6, 54/11, 54/12, 74/1, 196/67, 197/67, 198/66, 199/66, 200/65, 201/65, 203/62, 207/37, 209/54, 213/1
Krumke	6	28/1, 39, 43/1, 44/1, 48/1, 51/1, 77/1, 88/1, 88/2, 89/1, 89/3, 89/5, 91/2, 96/1, 100/1, 108/4, 144/1, 255/93, 227/89, 231/150, 232/85, 233/94, 234/80, 309/27, 390/102, 417/47, 430/30, 434/30, 435/30, 436/25, 437/25, 439/31
Krumke	7	145, 146/1, 148/1, 148/2, 161/147, 162/147, 248/146, 253/147, 253/152, 258/146
Krevese	1	45/4, 92, 93, 94, 95, 97, 98, 127
Krevese	2	56/26, 58, 59, 60, 61, 62, 63/1, 63/2, 67, 80, 81, 82, 84, 85/1, 85/2, 85/3, 86/1, 86/3, 87/1, 89, 90, 91, 92, 103/1, 103/3, 104, 105, 106, 107, 310, 321, 323, 325, 326, 327, 328, 329, 330, 331
Krevese	3	5, 10, 13, 14, 15, 16, 62, 67, 74, 109/9, 110/11
Dequede	1	23, 25/3, 26, 28, 30, 38, 45, 46/2, 47, 48, 50/1, 50/3, 53/3, 54/3, 61/1, 61/2, 85
Dequede	3	8, 28, 29, 30, 33, 35, 55, 70, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 94, 95, 96, 97, 98, 101, 102, 103, 104, 105, 106, 107, 109, 113, 117, 127, 128, 129, 130, 131, 132, 133
Rossau	9	21/7, 21/9, 24/1, 24/3, 26, 29/1, 38/3, 42, 45/2, 46, 49/2, 50, 52, 80, 81/1, 93, 166/91, 180/25
Rossau	10	67, 257/61

Folgende Arbeiten sollen durchgeführt werden:

Vermessungstechnische Vorarbeiten

Zur Weiterführung der Planungen sind Vermessungsarbeiten erforderlich. Sofern es notwendig wird, müssen die Grundstücke von einem Vermessungstrupp (1 bis 2 Personen) betreten werden. Die Grundstücke werden nur mit Messgeräten betreten. Es erfolgt eine Überprüfung, Erkundung und Vermarkung des geodätischen Grundlagentznetzes sowie Vermessungsarbeiten im Festpunktfeld. Hierbei können Arbeiten mit kurzfristigem Aufhalten von Fluchtstäben, Nivellierlaten und Reflektorstäben mit Messprismen zur Anzielung mit entsprechenden Messinstrumenten erfolgen. Zusätzlich können Absteckungsarbeiten zur temporären Kennzeichnung von Mess- und Arbeitspunkten sowie vorübergehendes Einschlagen oder Eingraben von Vermarkungen und/oder Höhenfestpunkten notwendig werden.

Auf den Grundstücken entstehen keine Schäden, es werden keine Bäume gefällt oder beschädigt.



Für die Arbeiten auf dem jeweiligen Flurstück wird das Flurstück maximal 1 bis 2 Tage in Anspruch genommen.

Die Zufahrt erfolgt über das öffentliche Straßennetz bzw. für Waldgrundstücke in Abstimmung mit den Grundstückseigentümern sowie den zuständigen Behörden soweit wie möglich über Feld- /Waldwege und Arbeitsschneisen.

Baugrunderkundungen

Zur Weiterführung der Planungen sind Baugrunderkundungen in Form von Bohrarbeiten erforderlich.

Auf den Flurstücken werden Kernbohrungen und Sondierungen niedergebracht.

Für die Kernbohrungen werden maschinell Löcher mit etwa 10-20 cm Durchmesser gebohrt, die Bodenschichtung aufgenommen und Bodenproben entnommen. Die Bohrung wird anschließend wieder mit Erdreich verfüllt.

Die Sondierung haben einen Durchmesser von wenigen Zentimetern.

Für die Arbeiten auf dem jeweiligen Flurstück wird das Flurstück auf einer Fläche von rd. 25 m² maximal 2 bis 3 Tage in Anspruch genommen. Die Aufschluss-/ Bohrgeräte haben die Größe eines Lastkraftwagens.

Die Zufahrt zu den Aufschlusspunkten erfolgt, soweit möglich, über vorhandene Wege. Teilweise müssen die Flurstücke aber auch als Zuwegung für weitere Aufschlusspunkte genutzt werden. In diesem Fall werde die betroffenen Flurstücke über einen längeren Zeitraum be-/ überfahren. Alle Zuwegungen erfolgen in Abstimmung mit den Grundstückseigentümern sowie den zuständigen Behörden.

Es ist nicht vorgesehen Bäume zu fällen oder zu beschädigen.

Die in Anspruch genommenen Flächen werden nach Abschluss der Aufschlussarbeiten, soweit möglich, im Ausgangszustand verlassen. Sollte dies nicht möglich sein, wird ein wieder nutzbarer Zustand hergestellt.

Eine Beeinträchtigung des Verkehrs im öffentlichen Straßennetz ist lediglich in einem geringen Umfang zu erwarten. Außerhalb der Verkehrsflächen sind die Vorarbeiten mit geringfügiger Beeinträchtigung der Verfügbarkeit der Grundstücke verbunden.

Da die genannten Arbeiten im öffentlichen Interesse liegen und für die spätere Durchführung der geplanten Baumaßnahme unabdingbar sind; sind die Grundstückseigentümer sowie die Nutzungsberechtigten aufgrund von § 16a Abs. 1 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) verpflichtet; die Durchführung dieser Arbeiten zu dulden. Die Arbeiten können auch durch Beauftragte der Straßenbauverwaltung durchgeführt werden. Etwaige unmittelbare Vermögensnachteile; die durch diese Arbeiten entstehen sollten; werden angemessen in Geld entschädigt. Sollte keine Einigung über Grund und Höhe der Entschädigung erreicht werden; wird die zuständige Behörde diese auf Antrag des/der Betroffenen oder der Straßenbaubehörde festsetzen.

Aufgrund der Dringlichkeit des Vorhabens wird die sofortige Vollziehung angeordnet.

Begründung:

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung der o.a. Vorarbeiten erfolgt im öffentlichen Interesse gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO).

Das Vorhaben des Baus der A 14 ist in dem Bedarfsplan für Bundesfernstraßen, der als Anlage dem Bundesfernstraßenausbaugesetz (FStrAbG) beigefügt ist, als Vorhaben des

„vordringlichen Bedarfs“ aufgenommen worden. Es dient der Deckung eines gesetzlich durch § 1 FStrAbG festgestellten Bedarfs.

Bei der Beurteilung der Dringlichkeit von Vorarbeiten hat weiterhin der in § 17e Abs. 2 FStrG geregelte Ausschluss der aufschiebenden Wirkung einer Anfechtungsklage gegen den Planfeststellungsbeschluss Beachtung zu finden.

Im Vergleich zu dem öffentlichen Interesse an der baldigen Durchführung von Vorarbeiten sind die unmittelbaren nachteiligen Auswirkungen den Grundstücken der Betroffenen geringfügig, reparabel sowie vorübergehender Natur. Aus diesem Grund muss ihr Interesse, durch die aufschiebende Wirkung von Rechtsbehelfen eine Aufschiebung dieser Arbeiten zu erreichen, dem öffentlichen Interesse am Fortschreiten der Planung untergeordnet werden.

Die Arbeiten für die Vermessungstechnische Vorarbeiten werden durch Beauftragte der DEGES

**hier: VDG Vermessungsdienste GmbH
Kurt-Wein-Straße 10
06295 Lutherstadt Eisleben**

durchgeführt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch schriftlich oder zur Niederschrift bei:

Die Autobahn GmbH des Bundes; Niederlassung Ost; Magdeburger Straße 51; 06112 Halle (Saale)

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



**Die Autobahn GmbH des Bundes
Niederlassung Ost
Magdeburger Straße 51
06112 Halle (Saale)**